

**Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 13 - Umwelt und Raumordnung
Referat Bau- und Raumordnung
Stempfergasse 7
8010 Graz**

Per E-Mail an:
abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at

Graz, 21.11.2023

Entwicklungsprogramm für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen (SAPRO Naturgefahren) | Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben der Abteilung 13 vom 27.09.2023 (GZ: ABT13-64141/2021-15) wurde vom Amt der Stmk. Landesregierung ein Verordnungsentwurf zum „SAPRO Naturgefahren“ übermittelt und auf die Möglichkeit der Abgabe von Einwendungen bis zum 22.11.2023 hingewiesen.

Innerhalb der gesetzten Frist gibt die Interplan ZT GmbH folgende Stellungnahme und Anregungen zur Überarbeitung des Entwurfes ab:

Grundsätzlich halten wir als in der Praxis der örtlichen Raumplanung Tätige fest, dass eine Überarbeitung, Vertiefung und Verbesserung des SAPRO LGBL 117/2005 jedenfalls zu begrüßen ist. Insbesondere ist die Klarstellung und Differenzierung zwischen bestehenden Widmungen (Fortführungen) und künftig beabsichtigten Widmungen (Neufestlegungen) im Sinne der Rechts- und Planungssicherheit sehr positiv zu sehen ist.

Ein praktisches Problem wird in der zeichnerischen Darstellung diese Inhalte auf der Ebene des Flächenwidmungsplanes liegen, das Planwerk wird noch komplexer und für den (mitunter durchaus kundigen) Laien noch weniger lesbar als bisher werden.

Generell ist es auch wichtig, dass das SAPRO auf die Bauverfahren durchwirkt, wenn auch hier festzuhalten ist, dass hier Schwierigkeiten in der Praxis eintreten werden und ein erhöhter Schulungsbedarf für die bautechnischen Sachverständigen abzusehen ist.

Vorab ist darüber hinaus festzuhalten, dass ein generelles Problem für die Umsetzung des geplanten neuen SAPRO darin besteht, dass die Gefahrenzonenplanung nach dem WRG in den meisten Fällen noch nicht vorhanden ist.

Zu den vorgeschlagenen Regelungen wird im Einzelnen Folgendes angemerkt:

Zu § 4 Begriffsbestimmungen

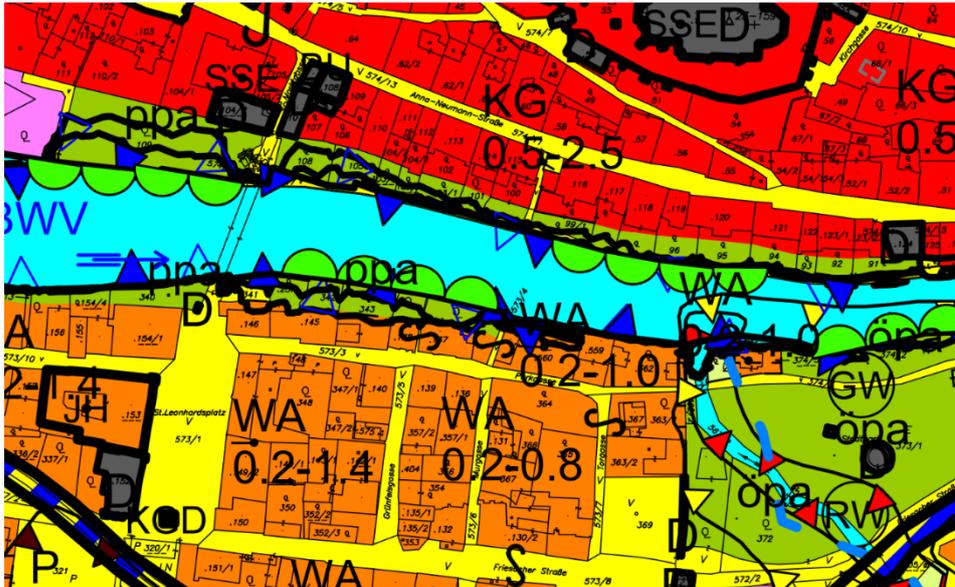
- Baulücke im Uferstreifen: Um der in den Erläuterungen mittels Skizzen dargelegten Intention der Bestimmung besser zu entsprechen, wird für das SAPRO anstelle der Formulierung "Verschneidungslinien der Gebäudekanten" eine Formulierung wie zB "Verbindungslinien zwischen Gebäudeecken" angeregt. Hinsichtlich der "unbebauten (Grund-)Fläche" wird hinterfragt, ob diesbezüglich die Begriffsbestimmung des § 2 (1) Z.33 StROG angewendet werden kann - eine begriffliche Klarstellung sollte iS der Rechtssicherheit zumindest in den Erläuterungen erfolgen.
- Böschungsoberkante: Aus den Erläuterungen geht nicht hervor, welche befugten Sachverständigen bei Gewässern in der Zuständigkeit der Bundeswasserbauverwaltung Lage und Verlauf der Böschungsoberkante ermitteln dürfen (Vermessungswesen? Wasserbautechnik? Raumplanung?) und wer dies im weiteren Verlauf gutachterlich zu dokumentieren hat. Werden Böschungsoberkanten bei Wildbächen standardmäßig erhoben und der örtlichen Planung als zusätzlicher GIS-Layer zum WLV-Gefahrenzonenplan zur Verfügung gestellt? Ist § 4 Z.11 letzter Satz immer anwendbar?
- Für die Nutzung des Grundstücks wesentliche Flächen: Die bzgl. der Zweckwidmung beispielhaft angeführten Flächen können auf von zB Wohnnutzungen getrennten Grundstücken erfolgen (Straßengrundstücke, Allgmeinflächen udgl.), weshalb die begriffliche Einschränkung auf "des Grundstücks" als zu eng gefasst angesehen wird. Eine Formulierung wie zB "für die zugehörige Hauptnutzung wesentliche Flächen" wird angeregt. Hinsichtlich der "unbebauten Flächen" wird hinterfragt, ob die Begriffsbestimmung des § 2 (1) Z.33 StROG angewendet werden kann - eine begriffliche Klarstellung sollte iS der Rechtssicherheit zumindest in den Erläuterungen erfolgen.

Zu § 5 Raumplanerische und wasserwirtschaftliche Voraussetzungen

- Trotz umfangreicher Erläuterungen bleibt unklar, wie in Folgeverfahren zu beurteilen ist, ob der für Hochwasserschutzmaßnahmen erforderliche Aufwand wirtschaftlich vertretbar ist - insbesondere, da dieser auch in der Sphäre Privater anfallen kann.

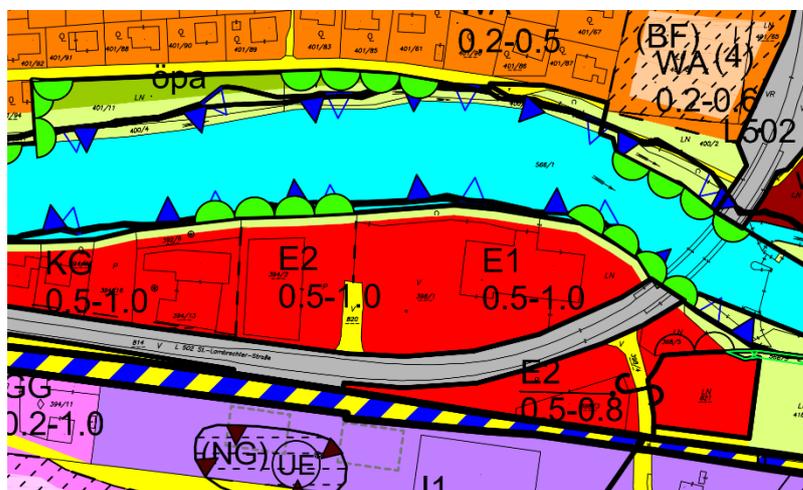
Zu § 6 Maßnahmen in Uferstreifen

- Es fehlt eine Klarstellung, ob „Ausweisungen“ (gemeint wohl Baulandfestlegungen) und Fortführungen im Uferstreifen zulässig oder verboten sind. Hier ist ein pragmatischer, einzelfalllösungsorientierter Zugang einzufordern. Als Beispiel sei hier das Stadtzentrum von Murau angeführt.



So findet sich der historische Ortskern wie auch das südliche Ortsteil St. Leonhard zwar hoch über der tief eingeschnittenen Mur, jedoch reicht der 20 m Abstandsbereich von der Gewässerkante / Böschungskante über eine Bauzeile (auch mit Lücken) bis in den dahinter liegenden öffentlichen Straßenraum. Gleichartige Strukturen sind beispielsweise in Leoben, Bruck an der Mur, Frohnleiten, Graz etc. vorzufinden. Hier ist es wohl zweckmäßig Baulandwidmungen weiterhin zuzulassen.

- Die Anforderung eines gutachterlichen Nachweises über die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit bei Zubauten im Uferstreifen erscheint insbesondere aufgrund der zahlreichen Gebäude- und Nutzungsbestände (zB auch versiegelte Flächen udgl.) unverhältnismäßig hoch. Da Zubauten zB auch an bachabgewandten Gebäudeseiten und außerhalb von Uferstreifen erfolgen oder nur die Höhenentwicklung bestehender Objekte betreffen können, wird eine stärker differenzierte Regelung angeregt. Unklar ist auch, welche Sachverständige gutachterlich beurteilen können (gewässerbetreuende Stellen? Naturschutzfachleute? Privatgutachten in Verfahren zulässig?). Welche Konsequenz bedeutet die Regelung, wenn im ggst. Uferstreifen keine ökologische Funktion besteht (Verbesserungsgebot? Verschlechterungsverbot?)?



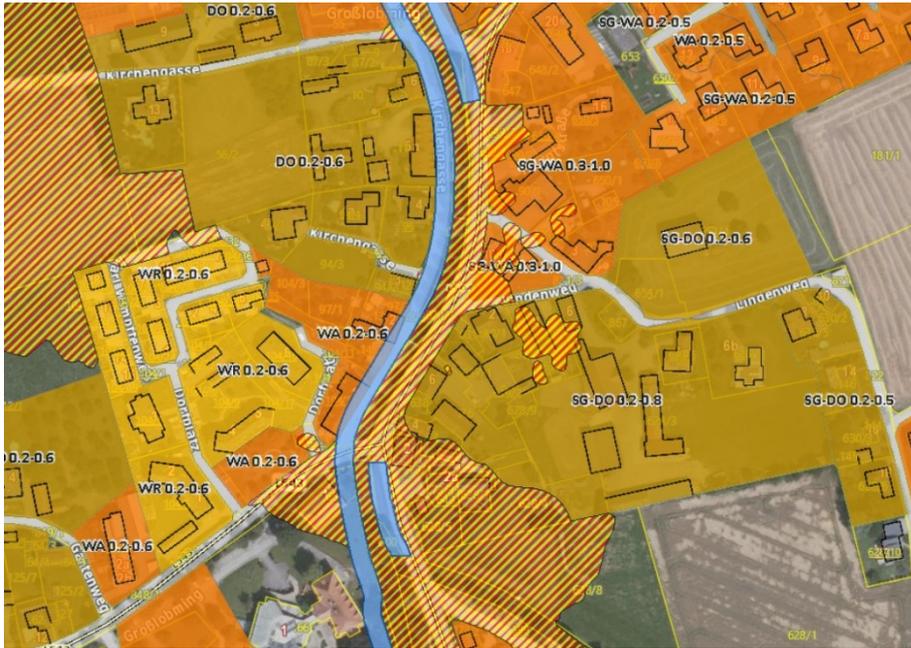
Dazu wieder ein Beispiel aus Murau, wo auf den Bauplätzen E1 und E2 sowie KG maximal 5 m breite Streifen vorhanden sind. Hier wird wohl ein Zubau zu bestehenden Gebäuden, insbesondere außerhalb des 20 m Bereiches problemlos möglich sein. Hier ist eine bessere Differenzierung geboten und eine klare Formulierung samt Erläuterung erforderlich.

Zu § 7 Maßnahmen in blauen Funktionsbereichen, blauen Vorbehaltsbereichen sowie violetten Hinweisbereichen

- In den Erläuterungen ist festgehalten, dass bestehende Widmungen von den Maßnahmen nicht betroffen sein "sollen". Daraus kann die für die Praxis höchst relevante Intention abgeleitet werden, dass keine Rückwidmungsverpflichtung besteht (zB auch im Rahmen von Revisionen). Es wird dringend angeregt, im Wortlaut des SAPRO klarzustellen, dass nicht "Ausweisungen" sondern "Neufestlegungen" in Flächenwidmungsplänen unzulässig sind und damit Fortführungen von Widmungsbeständen zulässig sind.



Beispiel Vordernberg Präbichl: Blauer Hinweisbereich (nach Auskunft der WLW irrtümlich) über bestehendes Bauland (bebaut und als Aufschließungsgebiet), Freiland Sondernutzung (Skipiste etc.), Verkehrsflächen für fließenden und ruhenden Verkehr.



Lobmingtal / Großlobming – Blauer Funktionsbereich über Landesstraße, Gemeindestraße, Bauland

Es soll daher die Möglichkeit geschaffen werden, durch Einzelfallbeurteilungen der WLVB bzw. der Bundeswasserbauverwaltung von den generellen Vorgaben abzuweichen. Ausnahmen für geringfügige Erweiterungen wie in § 11 und § 12 werden angeregt.

Zu § 8 Maßnahmen in roten und gelben Gefahrenzonen sowie in rot-gelben Funktionsbereichen

- Eine Begriffsbestimmung zu "Anschüttungen" wird iS der Rechtssicherheit angeregt (sind damit Veränderungen des natürlichen Geländes iS des Stmk. BauG gemeint?)
- Aus § 8 (2) ergibt sich eine mögliche Rückwidmungsverpflichtung, die hinsichtlich des Zeitpunktes und der Umsetzung undefiniert bleibt. Muss aufgrund des SAPRO eine Revision von Flächenwidmungsplänen unverzüglich eingeleitet werden?
- Es wird angeregt, generell die Formulierung "(Neu-)Festlegungen" anstelle von "Ausweisungen" zu verwenden.

Zu § 10 Ergänzende Ausnahmen für rote Gefahrenzonen

- (4) Z2 Verkehrsflächen für den ruhenden Verkehr sollen ergänzend aufgenommen werden. Sie sind zwar in der Generalklausel vorhanden, Ausnahmebestimmungen (zB für bestehende großflächige Parkplätze in Skigebieten) wären erforderlich. Die Gefährdung liegt ja zur Hauptbetriebszeit des Skigebietes üblicherweise nicht vor, im Sommer wären zB teilweise Sperren für Parkplatzflächen denkbar.



- Die Möglichkeit geringfügiger Arrondierungen / geringfügiger Erweiterungen soll über eine Ausnahmebestimmung ermöglicht werden. Dies bsp. in analoger Anwendung zu der WLV Freistellung „Wegfall des Hinderungsgrundes“.
- Bleiben Lawinen im SAPRO generell unberücksichtigt? Die Gefahrenzonenpläne der WLV legen ja Rote und Gelbe Lawinengefahrenzonen fest, die bsp. über Skigebiete, Pisten, Verkehrsstraßen und zT auch über Bauland verlaufen. Wenn hier keine näheren Regelungen getroffen werden sollen, sollte dies in den Erläuterungen oder in einer Präambel dargelegt werden.

Zu § 12 Ergänzende Ausnahmen für gelbe Gefahrenzonen

- Auch hier sind Ausnahmen nur für „Wasserbau“, nicht aber für Lawinen vorgesehen. Hier gibt es Klarstellungsbedarf, zB bei Sondernutzungen im Freiland wie Skipisten etc.

Zu § 13 Übergangsbestimmungen

- Besser wäre die Formulierung: „können zu Ende geführt werden...“. Dies um die Anwendung des neuen SAPRO für laufende Verfahren nicht vollständig auszuschließen.

Wir ersuchen Sie, unsere Anregungen aus der Praxis, die wir sowohl im Interesse der Handhabbarkeit als auch im gesellschaftspolitischen Interesse einer besseren Raumordnung trotz kurzer Frist ausgearbeitet haben, in Ihre Erwägungen einfließen zu lassen. Wir stehen Ihnen für Erläuterungen und Beratungen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Für die Interplan ZT GmbH



Arch. DI Günter Reissner eh

		Maßnahmen §§ 6 und 7	Maßnahmen § 8	Allgemeine Ausnahmen § 9	Ergänzende Ausnahmen §§ 10, 11, 12
	Uferstreifen	<ul style="list-style-type: none"> • Von Bauführungen freihalten, außer Umbauten, Verwendungszweckänderung. • Zubauten wenn Erhaltung ökolog. Funkt. Nachgewiesen und Betreuung des Gewässers mögl. • Neubauten in Baulücken wenn Erhaltung ökolog. Funkt. Nachgewiesen und Betreuung des Gewässers mögl. 			
	Rote Gefahrenzone WRG und ForstG				<ul style="list-style-type: none"> • Festlegung (HW) wenn bebaut. • <u>Fortführung</u> SNF (außer cam) wenn durch FWP sichergestellt, dass nur Bauten zulässig sind, die Abfluss nicht verschlechtern. <p>Zu- Umbau, Verwendungszweckänderung und Ersatzbauten wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefährdungssituation für Bestand verbessert wird, • Nutzungsinntensität nicht erhöht wird, • Anzahl WE nicht erhöht wird, • Abfluss nicht verschlechtert wird. <p>Vor Baubewilligung GA eines Wasserbautechnikers oder WLIV erforderlich. Anhörung WLIV oder ABT14.</p>
	Gelbe Gefahrenzone WRG und ForstG		<p>Keine Festlegung und <u>Fortführung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauland • SNF • V <p>Keine Bauführungen und Anschüttungen.</p>	<p>SNF mit Schutzfunktion.</p> <p>Anschüttungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Bauland, • im Rahmen einer land/forstwirtschaftlichen Nutzung wenn Verbesserung Gefährdung und keine Verschlechterung des Abflusses, • mit Schutzfunktion wenn wasserwirtsch. Voraus. gegeben. 	<p>Wenn erheblich siehe Ausnahmen für Rote Gefahrenzone.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Festlegung ASG von Bestandsbauland und Erweiterung neues ASG max 3.000m² , wenn wasserwirtsch. Voraus. • Festlegung neues ASG , wenn wasserwirtsch. + SSP, TSSP, Vorrang I+G oder Betriebserweiterungen im GG und I. • Festlegung (HW) von bebauten Bestandsbauland samt kleinflächiger unbebauter Bereiche • <u>Fortführung</u> SN (außer cam) und VP wenn durch FWP sichergestellt, dass nur <u>Bauten</u> zulässig sind, die Abfluss nicht verschlechtern. • <u>Festlegung</u> SN (außer cam) und VP wenn wasserwirtsch. Voraus. <p>Bauführungen zulässig.</p>
	Rot-Gelbe Funktionsbereiche WRG				<ul style="list-style-type: none"> • Festlegung ASG von Bestandsbauland, wenn wasserwirtsch. Voraus. • Baulanderweiterungen ASG max. 3.000m², wenn wasserwirtsch. Voraus. + SSP, TSSP, Vorrang I+G oder Betriebserweiterungen im GG und I. • Festlegung (HW) von bebauten Bestandsbauland samt kleinflächiger unbebauter Bereiche • <u>Fortführung</u> SN (außer cam) und VP wenn durch FWP sichergestellt, dass nur <u>Bauten</u> zulässig sind, die Abfluss nicht verschlechtern. • Erweiterungen SN (außer cam) und VP wenn wasserwirtsch. Voraus. <p>Bauführungen zulässig, wenn wasserwirtsch. Voraus. gegeben.</p>
	Blaue Funktionsbereiche WRG				
	Blaue Vorbehaltsbereiche ForstG	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung Bauland, SNF und VP. • SNF wenn Schutzfunktion. 			
	Violette Hinweisbereiche ForstG				

